

Verordnung zur Regelung der Schulen für Erwachsene im Lande Bremen

Vom

Auf Grund des § 24 Abs. 6, des § 38 Abs. 5, des § 45 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5) wird verordnet:

**Artikel 1
Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen (EWS-V)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel
- § 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge
- § 3 Zulassung und Aufnahme
- § 4 Vorabufnahme für Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule der Erwachsenenschule (Vollzeitkurse) mit dem Mittleren Schulabschluss in das Kolleg
- § 5 Berufstätigkeit
- § 6 Wechsel innerhalb der Organisationsformen der einzelnen Bildungsgänge
- § 7 Übergangsbestimmung
- § 8 Außer-Kraft-Treten

Ordnung für die öffentliche Erwachsenenschule Bremen und die Abendschule Bremerhaven Vom 16. Mai 1989 (<i>Brem.GBl. S. 213</i>)	Entwurf neue Ordnung	Bemerkungen
Aufgrund des § 16 Abs. 6, des § 25 Abs. 5, des § 28 Abs. 5 und des § 32a des Bremischen Schulgesetzes vom 8. Dezember 1981 (<i>Brem.GBl. S. 251 - 223-a-5</i>), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 1988 (<i>Brem.GBl. S. 140</i>), wird verordnet:		Ermächtigung s. Kopf der Artikel-VO
§ 1 Zweck	§ 1 Ziel	
Die Erwachsenenschule Bremen und die Abendschule Bremerhaven geben Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung den Hauptschulabschluss, den Realschulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife zu erreichen.	<i>Die Schulen für Erwachsene geben Gelegenheit, außerhalb des ersten Bildungsweges die erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss oder die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.</i>	

§ 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge	§ 2 Gliederung und Dauer der Bildungsgänge	
(1) Die Bildungsgänge, die zum Hauptschulabschluß, zum Realschulabschluß und zur Allgemeinen Hochschulreife führen, können jeweils in Tages- und Abendform durchgeführt werden.	<i>(1) Die Schulen für Erwachsene bieten die Bildungsgänge zur erweiterten Berufsbildungsreife, zum Mittleren Schulabschluss und zur Allgemeinen Hochschulreife an.</i>	
	<i>(2) Die Bildungsgänge können jeweils in Tages- oder Abendform durchgeführt werden und gliedern sich unbeschadet der Regelung in Absatz 3 in Halbjahre. Die Bildungsgänge können in einzelne Teileinheiten strukturiert sein. Der Unterricht kann in Teilen in Formen des Fernunterrichts erteilt werden.</i>	
	<i>(3) Die Bildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führen, beginnen mit einer fünfwöchigen Eingangsphase, die mit einer schriftlichen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik abschließt. Mindestens ausreichende Leistungen in allen drei schriftlich geprüften Fächern berechtigen zur Fortsetzung des Bildungsganges. Auf dieser Grundlage wird durch die Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer über die Fortsetzung oder die Beendigung des Bildungsganges entschieden. Andernfalls muss der oder die Studierende durch Entscheidung des Schulleiters oder der Schulleiterin die Schule verlassen.</i>	Auf Vorschlag der Schulleitung der EWS HB
(2) Der Bildungsgang, der zum Hauptschulabschluß führt, dauert in Tages- und Abendform ein Jahr.		Gegenstand der BG-VO Sekundarschule
(3) Der Bildungsgang, der zum Realschulabschluß führt, dauert in Tagesform drei Schulhalbjahre, in Abendform vier Schulhalbjahre.		Gegenstand der BG-VO Sekundarschule
(4) Der Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt, gliedert sich 1. in der Tagesform (Kolleg) in eine einjährige Einführungsphase und in eine zweijährige Hauptphase, 2. in der Abendform (Abendgymnasium) in eine halb- oder einjährige Anfangsphase, eine einjährige Einführungsphase und in eine zweijährige Hauptphase.	(4) Die Gliederung der Bildungsgänge wird wie folgt geregelt: 1. Bildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, in der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschulen für Erwachsene im Lande Bremen, 2. Bildungsgänge, die zur Allgemeinen Hochschulreife führen, a) in der Tagesform (Kolleg) in der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs, b) in der Abendform (Abendgymnasium) in der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums.	

	<p><i>(5) Wird ein Bildungsgang beendet und wieder neu aufgenommen, zählt die gesamte Zeit, in der der Bildungsgang besucht wurde, zur Verweildauer. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in dem jeweiligen Bildungsgang zulassen, wenn ein erfolgreicher Abschluss des jeweiligen Bildungsganges zu erwarten ist.</i></p>	<p>Verhinderung einer beliebigen Wiederholung eines Bildungsganges aufgrund der Änderung von § 16 Satz 2 neue VO (s. Artikel 4)</p>
<p>§ 3 Zulassung und Aufnahme</p>	<p>§ 3 Zulassung und Aufnahme</p>	
<p>(1) Voraussetzung für die Zulassung ist 1. für den Bildungsgang, der zum Hauptschulabschluß führt a) die Vollendung des 17. Lebensjahres, b) die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit dem Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Lehrer 2. für den Bildungsgang, der zum Realschulabschluß führt a) der Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiges Zeugnis, b) der Nachweis von Englischkenntnissen in dem Umfang, wie sie in der Hauptschule im Lande Bremen vermittelt werden, soweit dieser Nachweis nicht durch das Zeugnis über den Hauptschulabschluß erbracht ist, c) die Vollendung des 18. Lebensjahres und d) die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit dem Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Lehrer, 3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt a) das Abschluszeugnis der Realschule oder ein gleichwertiges Zeugnis, für den Bewerber für das Abendgymnasium der erweiterte Hauptschulabschluß oder ein gleichwertiges Zeugnis, b) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit; wobei Schulpraktika, die Führung eines Familienhaushalts, die Zeit bei Bundeswehr oder Bundesgrenzschutz sowie im Zivildienst, im freiwilligen sozialen Jahr und im Entwicklungsdienst anerkannt werden; eine durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen anerkannt werden. c) die Vollendung des 19. Lebensjahres zum Zeitpunkt</p>	<p>(1) Voraussetzung für die Zulassung ist 1. für den Bildungsgang, der zur erweiterten Berufsbildungsreife führt: a) die Vollendung des 17. Lebensjahres, b) <i>eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen.</i> 2. für den Bildungsgang, der zum Mittleren Schulabschluss führt: a) die Vollendung des 18. Lebensjahres, b) <i>die erweiterte Berufsbildungsreife,</i> c) <i>eine Sprachstandsfeststellung mit mindestens ausreichenden Leistungen.</i> 3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt: a) die Vollendung des 19. Lebensjahres, b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss oder am Abendgymnasium die erweiterte Berufsbildungsreife, c) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit, d) eine Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik mit mindestens ausreichenden Leistungen im Schnitt aller drei Fächer. Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c werden die abgeleistete Wehrpflicht, der abgeleistete Zivildienst oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale Jahr angerechnet. <i>Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die abgeschlossene dreijährige Berufstätigkeit.</i> Eine durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird <i>bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.</i> Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. <i>Werden die Leistungen bei</i></p>	<p>KMK-Regelung</p>

<p>des Eintritts in die Einführungsphase und d) die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit dem Schulleiter oder einem vom ihm beauftragten Lehrer.</p>	<p><i>der Leistungsfeststellung nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe d im Fach Deutsch oder in zwei der drei Fächer mit „mangelhaft“ bewertet, ist die Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Bildungsgang nicht erfüllt.</i></p>	
	<p>(2) Studierende können direkt in die Qualifikationsphase des Kollegs oder des Abendgymnasiums aufgenommen werden, wenn sie über die Vorgaben von Absatz 1 Nr. 3 hinaus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachweisen, die dem Lernstand der jeweiligen Lerngruppen im betreffenden Jahrgang entsprechen, oder 2. die Auflage für die zweite Fremdsprache nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs oder nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums erfüllen. 	<p>Übernahme aus alten Regelungen für das Kolleg (Nr. 1.3) bzw. Agy (Nr. 1.2)</p>
	<p>(3) Studierende ohne zweite Fremdsprache können nur aufgenommen werden, wenn die Schule nach den Vorgaben von § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs oder des Abendgymnasiums einen entsprechenden Kurs zur Ableistung der zweiten Fremdsprache in der Qualifikationsphase einrichten kann.</p>	<p>Übernahme aus alten Regelungen für das Kolleg und Abendgymnasium (Nr. 1.3)</p>
	<p><i>(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung von Absatz 1 bis 3 über die Aufnahme und die Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers in den jeweiligen Bildungsgang.</i></p>	
<p>(2) Die Schulaufsicht kann auf Vorschlag des Schulleiters in begründeten Fällen einen Bewerber zulassen, der die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>	<p>(5) Die <i>Fach</i>aufsicht kann in begründeten Fällen <i>eine Bewerberin oder einen Bewerber</i> zulassen, <i>die oder der</i> die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.</p>	
<p>(3) Bewerber, die bereits die 10. Klasse einer Realschule oder eines Gymnasiums ohne Erfolg beendet und das 19. Lebensjahr vollendet haben, werden auf Antrag in das zweite Halbjahr des Bildungsgangs, der zum Realschulabschluß führt, aufgenommen, wenn die Möglichkeiten der Schule dies zulassen.</p>		<p>gestrichen</p>
<p>(4) Bewerber mit erweitertem Hauptschulabschluß werden in das erste Halbjahr der Anfangsphase des Abend-</p>	<p>(6) <i>Bewerberinnen und Bewerber mit Mittlerem Schulabschluss</i> werden in das zweite Halbjahr der Anfangsphase</p>	

<p>gymnasiums, Bewerber mit Realschulabschluß in das zweite Halbjahr der Anfangsphase des Abendgymnasiums oder in das erste Halbjahr der Einführungsphase des Kollegs aufgenommen.</p>	<p>des Abendgymnasiums oder in das erste Halbjahr der Einführungsphase des Kollegs aufgenommen.</p>	
<p>(5) Absolventen der Fachoberschule und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe während der Hauptphase ohne den Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife verlassen und das 20. Lebensjahr vollendet haben, werden in das erste Halbjahr der Hauptphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs aufgenommen, wenn die Auflagen der Richtlinien zur Organisation und Unterrichtsgestaltung erfüllt sind, Im anderen Fall ist die Aufnahme in die Einführungsphase möglich.</p>	<p>(7) Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule und Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe während der <i>Qualifikationsphase</i> ohne den Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife verlassen haben, werden in das erste Halbjahr der <i>Qualifikationsphase</i> des Abendgymnasiums oder des Kollegs aufgenommen, wenn die Auflagen gemäß <i>der Verordnungen über den Bildungsgang des Kollegs oder Abendgymnasiums</i> erfüllt sind. Im anderen Fall ist die Aufnahme in die Einführungsphase möglich.</p>	
<p>6) Ausländische Bewerber und Aussiedler werden zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen nachweisen, die den in Absatz 1 genannten gleichwertig sind, und sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Können diese Sprachkenntnisse bei der Zulassung nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, wird dem Bewerber durch Entscheidung des Schulleiters die Möglichkeit eröffnet, die Sprachkompetenz im Unterricht des ersten Schulhalbjahres nachzuweisen. Stellt die Klassenkonferenz zum Ende dieses Schulhalbjahres fest, daß die deutschen Sprachkenntnisse nicht ausreichen, um den Bildungsgang erfolgreich weiterzuführen, muß der ausländische Bewerber oder der Aussiedler den Bildungsgang verlassen. Eine Wiederaufnahme ist möglich, wenn die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen sind.</p>		<p>gestrichen</p>
<p>7) Ein Bewerber, der einen Bildungsgang anstrebt, über dessen Abschluß er bereits verfügt, wird für diesen Bildungsweg nicht zugelassen.</p>	<p>(8) <i>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der einen Bildungsgang anstrebt, über dessen Abschluss sie oder er bereits verfügt, wird für diesen Bildungsgang nicht zugelassen.</i></p>	
<p>(8) Ein Anspruch auf Aufnahme zum nächsten Aufnahmetermin besteht nicht.</p>		<p>gestrichen</p>

	§ 4 Übergang von Absolventinnen und Absolventen der Sekundarschule der Erwachsenen-schule (Vollzeitkurse) mit dem Mittleren Schulabschluss in das Kolleg	
	<i>(1) Absolventinnen und Absolventen der Vollzeitkurse des Bildungsganges, der zum Mittleren Schulabschluss führt, die die Bedingungen des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchsta-be c nicht erfüllen, können vorab in das Kolleg aufge-nommen werden, wenn sie im Zeugnis des Mittleren Schulabschlusses</i> in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik minde-stens die Note "gut" erzielt haben und <i>der Durchschnitt aller Fächer die Note "gut" ergibt.</i>	Regelung für Realschüler mit sehr guten und guten Leistungen, die aber keine Berufstätigkeit nachweisen können.
	<i>(2) Die Zulassung erfolgt nach der Rangfolge der Noten-durchschnitte im Abschlusszeugnis. Es werden nicht mehr als zwei Plätze pro Kurs an die Bewerber nach Absatz 1 vergeben.</i>	
§ 4 Berufstätigkeit	§ 5 Berufstätigkeit	
(1) Während des ersten Jahres einer beruflichen Ausbil-dung ist der Besuch eines Bildungsganges der Erwach-senenschule Bremen und der Abendschule Bremerha-ven nicht zulässig.	(1) Während des ersten Jahres einer beruflichen Ausbil-dung ist der Besuch eines Bildungsganges der <i>Schule für Erwachsene</i> nicht zulässig.	
(2) Schüler des Kollegs und der Bildungsgänge, die in Tagesform zum Haupt- und Realschulabschluß führen, dürfen während des Besuchs des Bildungsganges nicht berufstätig sein.	(2) <i>Schülerinnen und</i> Schüler des Kollegs und der <i>Voll-zeitbildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungs-reife oder zum Mittleren Schulabschluss</i> führen, dürfen während des Besuchs des Bildungsganges nicht berufs-tätig sein.	
(3) Schüler des Abendgymnasiums müssen bis zum Abschluß des ersten Halbjahres der Hauptphase be-ruftätig oder, im begründeten Einzelfall, vom Arbeitsamt als arbeitssuchend anerkannt sein.	(3) <i>Schülerinnen und</i> Schüler des Abendgymnasiums müssen bis zum Abschluss des ersten Halbjahres der <i>Qualifikationsphase</i> berufstätig <i>oder als</i> arbeitssuchend anerkannt sein.	
4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die Schulaufsicht.	(4) Über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entscheidet die <i>Fachaufsicht</i> .	
§ 5 Vorrücken und Zurückgehen		
1) Bei entsprechenden Leistungen kann ein Schüler des Bildungsganges, der zum Realschulabschluß führt, nach Abschluß eines Halbjahres in ein höheres vorrücken, das seiner Leistungsfähigkeit besser entspricht. Die Verkürzung des Bildungsganges darf in der Tagesform		Gegenstand der BG-VO Sekundarschule

<p>ein Halbjahr und in der Abendform zwei Halbjahre nicht übersteigen. Über das Vorrücken entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder eines vom ihm beauftragten Lehrers.</p>		
<p>(2) Innerhalb der Hauptphase des Abendgymnasiums und des Kollegs kann ein Schüler ein Schuljahr wiederholen.</p>		<p>Gegenstand der BG-VO Sekundarschule</p>
		<p>Gegenstand der BG-VO Sekundarschule</p>
<p>§ 6 Wechsel innerhalb der Organisationsformen der einzelnen Bildungsgänge</p>	<p>§ 6 Wechsel innerhalb der Organisationsformen der einzelnen Bildungsgänge</p>	
<p>(1) Der Wechsel innerhalb des Bildungsganges, der zum Hauptschulabschluß führt, ist von der Tagesform in die Abendform und umgekehrt nach jedem Halbjahr zulässig.</p>	<p>(1) Der Wechsel innerhalb des Bildungsganges, der zur <i>erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss</i> führt, ist von der Tagesform in die Abendform und umgekehrt <i>möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind. Über den Wechsel und die spätere Einstufung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß der Verordnung über die Bildungsgänge der Sekundarschulen für Erwachsene im Lande Bremen.</i></p>	<p>Absatz 1 und 2 werden zu einem § zusammengeführt</p>
<p>(2) Der Wechsel innerhalb des Bildungsganges, der zum Realschulabschluß führt, ist von der Tagesform in die Abendform nach jedem erfolgreich abgeschlossenen Halbjahr in das nächst höhere Halbjahr möglich. Der Wechsel von der Abendform in die Tagesform ist jeweils nach erfolgreich abgeschlossenem zweiten und dritten Halbjahr unter Wiederholung des jeweiligen Halbjahres in der Tagesform möglich.</p>		<p>s. Abs. 1</p>
<p>(3) Der Wechsel vom Abendgymnasium in das Kolleg ist nach erfolgreich abgeschlossener Anfangsphase in die Einführungsphase und nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Hauptphase möglich. Der Wechsel vom Kolleg in das Abendgymnasium ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die Hauptphase möglich. Die Voraussetzungen der §§ 3 und 4 dieser Ordnung müssen erfüllt sein.</p>	<p>(2) Der Wechsel vom Abendgymnasium in das Kolleg ist nach erfolgreich abgeschlossener Anfangsphase in die Einführungsphase und nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die <i>Qualifikationsphase</i> möglich. Der Wechsel vom Kolleg in das Abendgymnasium ist nach erfolgreich abgeschlossener Einführungsphase in die <i>Qualifikationsphase</i> möglich. Die jeweiligen Voraussetzungen <i>der §§ 3 oder 4 für den neuen Bildungsgang</i> müssen erfüllt sein. <i>Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet.</i></p>	

<p>§ 7 Überführung innerhalb der Bildungsgänge (1) Schüler des Bildungsganges, der zum Realschulabschluß führt, können nach dem zweiten Halbjahr in das erste Halbjahr der Einführungsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs übergehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Versetzungszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens befriedigend erreicht worden ist, 2. die Klassenkonferenz eine entsprechende Empfehlung ausspricht, 3. die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und für den Eintritt in das Abendgymnasium das Fach Französisch durchgängig belegt worden ist. 		gestrichen, s. jetzt § 4
<p>2) Die Überführung vom Abendgymnasium und Kolleg in den Bildungsgang, der zum Realschulabschluß führt, ist nach Beratung durch den Schulleiter nach jedem Halbjahr möglich.</p>		
<p>§ 8 Verfahren für den Wechsel und die Überführung</p>		gestrichen
<p>Der Wechsel innerhalb der Organisationsformen und die Überführung innerhalb der Bildungsgänge erfolgen auf Antrag. Ihm wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze entsprochen. Der Schulleiter weist im Einvernehmen mit den beteiligten Abteilungsleitern den Schüler dem entsprechenden Halbjahr zu.</p>		
	<p>§ 7 Übergangsbestimmung</p>	
	<p>Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 bestimmt sich die maximale Dauer der Bildungsgänge, die zur erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führen, nach § 2 Abs. 2 und 3 der Ordnung für die öffentliche Erwachsenenerschule Bremen und die Abendschule Bremerhaven vom 16. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 213).</p>	
	<p>§ 7 Außer-Kraft-Treten</p>	
	<p>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.</p>	

Artikel 2

Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs (Kol-V)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Unterrichtsziel und Gliederung
- § 3 Verweildauer
- § 4 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

- § 5 Unterrichtsangebot
- § 6 Aufgabenfelder und Fächer
- § 7 Einführungsphase
- § 8 Qualifikationsphase
- § 9 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten

Abschnitt 3 Weitere Bestimmungen

- § 10 Wiederholen
- § 11 Aufhebung bisheriger Vorschriften/Übergangsbestimmungen
- § 12 Außer-Kraft-Treten

Text GyO-VO 01.08.05	Text Kol-VO neu	Regelungen Kolleg v. 01.08.98	Bemerkungen
Abschnitt 1	Abschnitt 1		
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen		
§1 Geltungsbereich	§ 1 Geltungsbereich		
Diese Verordnung gilt für die Gymnasiale Oberstufe.	<i>Diese Verordnung gilt für den Bildungsgang des Kollegs.</i>		

<p>§ 2 Unterrichtsziel und Gliederung</p>	<p>§ 2 Unterrichtsziel und Gliederung</p>		
<p>(1) Die Gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie. Individuelle Schwerpunktsetzung in Wahlpflicht- und Profilorganisation dienen einer vertieften allgemeinen Bildung der Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor. Mit erfolgreichem Abschluss der Gymnasialen Oberstufe wird die Allgemeine Hochschulreife erworben.</p>	<p><i>(1) Im Kolleg wird der Unterricht auf vorhandene Berufs-, Lebens- und Sozialerfahrungen aufgebaut. Unterrichtsinhalte, Unterrichtsgestaltung und Lernformen des Kollegs sollen individuelles Lernen ermöglichen, den Bedürfnissen der Erwachsenen entsprechen und ihre Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen. Mit erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges des Kollegs wird die Allgemeine Hochschulreife erworben.</i></p>	<p>1.5 Unterrichtsinhalte, Unterrichtsgestaltung und Lernformen des Kollegs sollen individuelles Lernen ermöglichen, den Bedürfnissen der Erwachsenen entsprechen und ihre Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen.</p>	
<p>(2) Die Gymnasiale Oberstufe besteht aus einer einjährigen Einführungsphase, die der Gymnasialen Oberstufe zugeordnet ist, und einer anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase. Die Einführungsphase nimmt die Lernergebnisse der Sekundarstufe I auf und dient der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen und Inhalte der Qualifikationsphase. Die erforderlichen methodischen und fachlichen Kompetenzen sollen im Rahmen der Binnendifferenzierung im Fachunterricht, im Rahmen der Möglichkeiten der Schule ggf. auch durch spezielle Lernangebote gezielt gefördert werden.</p>	<p><i>(2) Der Bildungsgang des Kollegs gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.</i></p>	<p>1.1 Der Bildungsgang des Kollegs gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.</p>	<p>Einführung der halbjährlichen Versetzung: Regelung in § 16 VO (s. Artikel 4)</p>
<p>§ 3 Verweildauer</p>	<p>§ 3 Verweildauer</p>		
<p>Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt <i>höchstens vier Jahre</i>. Bei einer Wiederholung der <i>nicht bestandenen</i> Abiturprüfung wird diese Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb von vier Jahren nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, muss die Gymnasiale Oberstufe verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen.</p>	<p><i>Die Verweildauer im Kolleg beträgt höchstens vier Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung wird die Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb von vier Jahren nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, muss das Kolleg verlassen. Die Fachaufsicht kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer im Bildungsgang des Kollegs zulassen.</i></p>	<p>1.2 Der Besuch des Kollegs dauert in der Regel drei Jahre. Die Verlängerung um ein Jahr ist möglich. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist nur möglich für Studierende, die bereits ein Jahr wiederholt und die Abiturprüfung nicht bestanden haben.</p>	<p>KMK-VE Agy Nr. 1.1</p>

<p>§ 4 Zugangsvoraussetzungen</p>			<p>Gegenstand der EWS-V</p>
<p>(1) In die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler eintreten, die in die entsprechende Jahrgangsstufe versetzt worden sind oder auf andere Weise die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe erworben haben.</p>			
<p>(2) Über Ausnahmen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers begründet sind, entscheidet die Fachaufsicht. Die Schülerin oder der Schüler kann aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gymnasiale Oberstufe erfolgreich durchlaufen wird.</p>			<p>Gegenstand der EWS-V</p>
		<p>1.3 Studierende, die nach § 3 Abs. 5 der Ordnung für die öffentliche Er- wachsenenschule Bremen und die Abendschule Bremerhaven vom 16. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 213) direkt in die Einführungsphase oder die Qualifikationsphase des Kollegs aufgenommen werden wollen, müs- sen Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachweisen, die dem Lernstand der jeweiligen Lerngrup- pen im betreffenden Jahrgang ent- sprechen, oder sie müssen die Auf- lage für die zweite Fremdsprache nach Nummer 3.4 dieser Richtlinien erfüllen.</p>	<p>verschoben nach § 3 (2) der EWS-V</p>
		<p>1.3 Studierende ohne zweite Fremdsprache können nur aufge- nommen werden, wenn die Schule nach den Vorgaben des Punktes 2.3 dieser Richtlinien einen entspre- chenden Kurs zur Ableistung der zweiten Fremdsprache in der Quali- fikationsphase einrichten kann.</p>	<p>verschoben nach § 3 (3) EWS-V</p>

<p>§ 5 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen</p>	<p>§ 4 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen</p>		
<p><i>Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Kursbelegungen und anderer Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule hat insoweit eine Beratungspflicht.</i></p>	<p><i>Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Kursbelegungen und andere Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule hat insoweit eine Beratungspflicht.</i></p>		<p>Analog GyO-VO</p>
		<p>1.6 Schulleitung, Kurskoordinator und Tutoren informieren die Studierenden über die Organisation und Unterrichtsgestaltung des Kollegs und über die Erfüllung der Auflagen und beraten sie vor anstehenden Wahlentscheidungen.</p>	<p>Analog GyO-VO gestrichen</p>
<p>Abschnitt 2</p>	<p>Abschnitt 2</p>		
<p>Bestimmungen für den Unterricht</p>	<p>Bestimmungen für den Unterricht</p>		
<p>§ 6 Unterrichtsangebot</p>	<p>§ 5 Unterrichtsangebot</p>		
<p>(1) Die Schule legt ihr Profil-, Fach- und Kursangebot nach ihren personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den benachbarten Oberstufen fest. <i>Das Profilangebot und die schulübergreifenden Kurse sind durch die Fachaufsicht zu genehmigen. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Die Schule soll angemessene Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Regelungen dieser Verordnung bieten.</i></p>	<p>(1) <i>Das Kolleg legt sein Unterrichtsangebot nach seinen personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten fest. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Fachübergreifende und Fächer verbindende Inhalte und Lernformen sind Bestandteile des Unterrichts am Kolleg.</i></p>		<p>KMK Nr. 7.2.7</p>
<p>(2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot.</p>	<p>(2) <i>Die oder der Studierende hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot.</i></p>		<p>Analog GyO-VO</p>
<p>§ 7 Organisation des Unterrichts</p>	<p>§ 6 Aufgabenfelder und Fächer</p>	<p>2. Aufgabenfelder und Fächer</p>	
<p>(1) Der Unterricht ist in der Gymnasialen Oberstufe in Form eines Systems aus Grund- und Leistungskursen organisiert. <i>Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch einen Verbund von Grundkurs und ergän-</i></p>			

<p>zenden Zusatzkurs gebildet werden. Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts.</p>			
<p>(2) Jeweils ein Leistungskurs und mindestens zwei Grundkurse werden zu Profilen zusammengefasst.</p>			<p>Entfällt für EWS</p>
<p>(3) Die Unterrichtsfächer außer Sport werden entsprechend der Anlage zu Aufgabenfeldern zusammengefasst. Die sprachlich-literarisch-künstlerischen Fächer bilden das Aufgabenfeld I, die gesellschaftswissenschaftlichen das Aufgabenfeld II und die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen das Aufgabenfeld III.</p>	<p>Im Kolleg können nachfolgende Fächer unterrichtet werden, die folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabenfeld I: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch, Kunst und Musik; 2. Aufgabenfeld II: Gemeinschaftskunde, Geografie, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Politik, Religionskunde und Wirtschaftslehre; 3. Aufgabenfeld III: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik. <p>Als Naturwissenschaften im Sinne dieser Verordnung gelten die Fächer Physik, Chemie und Biologie.</p>	<p>2.1 Im Kolleg können nachfolgende Fächer unterrichtet werden; sie sind außer Sport Aufgabenfeldern zugeordnet.</p> <p>Aufgabenfeld I: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Kunst und Musik;</p> <p>Aufgabenfeld II: Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Politik, Religionskunde und Wirtschaftslehre;</p> <p>Aufgabenfeld III: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik.</p> <p>Hinzu kommt das Fach Sport. Als Naturwissenschaften im Sinne dieser Richtlinien gelten die Fächer Physik, Chemie und Biologie.</p>	
		<p>2.2 Über die Erprobung weiterer Fächer entscheidet der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.</p>	<p>Regelung im BrSchulG</p>
		<p>2.3 Das Angebot an Fächern und Kursen und die Aufnahme in Fächer und Kurse richten sich nach den Möglichkeiten der Schule. Die Schule regelt das Verfahren der Fächer- und Kurswahl und deren Belegung in eigener Verantwortung. Die Teilnahme am Unterricht der belegten Fächer und Kurse ist verbindlich.</p>	<p>Formulierung jetzt in § 5 (2)</p>

<p>(4) Der Unterricht ist in Halbjahreskurse gegliedert, die bis auf Kurse in Sportpraxis inhaltlich aufeinander aufbauen und in der Regel jahrgangsgebunden sind.</p>			<p>Entfällt für EWS</p>
<p>§ 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen</p>			
<p>(1) In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsch 2. eine fortgesetzte Fremdsprache 3. Mathematik 4. eine Naturwissenschaft 5. ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld 6. eine weitere Naturwissenschaft oder weitere Fremdsprache <p>Sport</p>			
<p>(2) Es müssen mindestens vier Kurse in aufeinander folgenden Halbjahren in Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel belegt werden.</p>			
<p>((3) Wer nicht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatte, muss eine neu einsetzende Fremdsprache belegen. Durch die Erfüllung dieser Auflage wird Absatz 1 Nr. 6 erfüllt. Eine nach der 8. Jahrgangsstufe betriebene Fremdsprache kann nicht als neu aufgenommene Fremdsprache gewählt werden.</p>			
<p>(4) Es müssen zwei Leistungskurse belegt werden, ein Leistungskurs ist Bestandteil des Profils. Die übrigen Fächer werden als Grundkurse betrieben. Ein dritter Leistungskurs ist zulässig.</p>			
<p>(5) Eins der Fächer nach Abs. 1 Nr. 1bis4 muss als Leistungskurs betrieben werden.</p>			

§ 9 Einführungsphase	§ 7 Einführungsphase	3. Einführungsphase	
	<p>(1) Die Einführungsphase bereitet auf die inhaltlichen und methodischen Anforderungen der Qualifikationsphase vor. Der Unterricht findet im ersten Halbjahr, außer im Wahlbereich, in festen Lerngruppen statt. Das zweite Halbjahr kann in Leistungs- und Grundkursen organisiert werden.</p>	<p>3.1 Der Unterricht in der Einführungsphase dient der weiteren Aufarbeitung von Wissensständen und Arbeitstechniken sowie der umfangreicheren fachlichen Bildung, die die Grundlage für die Anforderungen und Arbeitsweisen in der Qualifikationsphase sind. 1.4 In der Einführungsphase findet der Unterricht, außer im Wahlbereich, in festen Lerngruppen, in der Qualifikationsphase in Kursen statt.</p>	
<p>(4) Leistungskurse sollen mit mindestens vier, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden. Die übrigen Grundkurse sollen mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.</p>	<p>(2) Belegt werden müssen die Fächer 1. Deutsch, Englisch und Mathematik mit je fünf Wochenstunden, 2. die zweite Fremdsprache, falls diese nicht nach Absatz 3 entfällt, mit sechs Wochenstunden und 3. Gemeinschaftskunde mit vier Wochenstunden. Hinzu kommen in jedem Halbjahr zwei Naturwissenschaften mit zusammen fünf Wochenstunden. Im Rahmen des Fachunterrichts wird eine Wochenstunde für Methodentraining verwendet.</p>	<p>3.2 Verbindliche Fächer sind Deutsch, Englisch und Mathematik mit je fünf Wochenstunden, die zweite Fremdsprache, falls diese nicht nach Nummer 3.4 entfällt, mit sechs Wochenstunden und Gemeinschaftskunde mit vier Wochenstunden. 3.3 Hinzu kommen in jedem Halbjahr zwei Naturwissenschaften mit zusammen fünf Wochenstunden.</p>	
<p>(1) In der Einführungsphase muss zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 Geschichte oder Politik belegt werden. Im Fach Politik nach Satz 1 müssen historische Anteile ausgewiesen sein.</p>			<p>Entfällt im Kolleg</p>
	<p>(3) Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vorher in vier aufsteigenden Jahrgangsstufen gelernt wurde oder entsprechende Kenntnisse aus dem außerschulischen Bereich durch den Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannt worden sind.</p>	<p>3.4 Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vorher in vier aufsteigenden Jahrgangsstufen einer Schule gelernt wurde oder entsprechende Kenntnisse aus dem außerschulischen Bereich in einem Anerkennungsverfahren</p>	

		durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport anerkannt worden sind. Für Aussiedler und ausländische Studierende können anstelle der zweiten Fremdsprache auch andere als die im Lande Bremen unterrichteten Fremdsprachen anerkannt werden.	
(2) Die Belegung des Faches Informatik als Leistungskurs oder als Grundkurs, wenn es in einem Profil zusammen mit dem Leistungskurs Mathematik oder mit Physik oder Chemie eingebunden ist, entbindet von der Belegpflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 6.			Entfällt im Kolleg
(5) In den Profilen muss zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Fördern und Methodentraining im Rahmen des Fachunterrichts unterrichtet werden.			Nach § 7 (2) verschoben
(3) Darüber hinaus werden weitere Unterrichtsangebote der Schule gewählt. Insgesamt müssen in der Regel 30 Wochenstunden belegt werden.		3.5 Die Studierenden können weitere Fächer aus dem Wahlangebot der Schule hinzuwählen.	gestrichen
(6) Die Schule kann das System von Leistungs- und Grundkursen in der Einführungsphase durch andere Strukturen ersetzen. Diese sind vom Senator für Bildung und Wissenschaft zu genehmigen.			Entfällt für EWS
§ 10 Qualifikationsphase	§ 8 Qualifikationsphase	4. Qualifikationsphase	
	(1) Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet in Leistungs- und Grundkursen statt. <i>Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch eine Kombination aus einem Grundkurs und einem ergänzenden Zusatzkurs gebildet werden.</i> Leistungskurse werden mit fünf Wochenstunden, Grundkurse mit drei Wochenstunden unterrichtet.	4.1 Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet in Leistungs- und Grundkursen statt. Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse in der Regel mit drei Wochenstunden unterrichtet.	
(5) Leistungskurse sollen mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Grundkurse, die mit einer schriftlichen Abiturprüfung abgeschlossen werden,	(2) Die Schule kann fachübergreifende Kurse anbieten. Ein fachübergreifender Kurs wird auf fachbezogene Beleg- und Einbringverpflichtungen der beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochen-	2.4 Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts. Die Schule kann fachübergreifende Kurse anbieten. Ein	

<p>sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Die übrigen Grundkurse werden mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.</p>	<p>stundenanteil qualitativ und quantitativ im Wesentlichen entspricht. Er bedarf der Zulassung durch den Senator für Bildung <i>und Wissenschaft</i>.</p>	<p>fachübergreifender Kurs wird auf fachbezogene Beleg- und Einbringverpflichtungen der beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil qualitativ und quantitativ im wesentlichen entspricht. Er bedarf der Zulassung durch den Senator für Bildung.</p>	
<p>(1) Zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 sind folgende Fächer zu belegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geschichte in zwei aufeinander folgenden Halbjahren oder Politik in vier aufeinander folgenden Halbjahren, 2. Religionskunde oder Philosophie in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren. <p>Im Fach Politik nach Satz 1 müssen historische Anteile ausgewiesen sein.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 	<p>(3) Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Schule insgesamt acht Kurse. Darunter müssen sich zwei <i>oder drei</i> Leistungskurse befinden. Einer <i>von den Leistungskursen muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein</i>. Für die Wahl der Leistungs- und Grundkurse gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Die Leistungskurse müssen in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.</i> 2. Außerdem müssen die Fächer Deutsch, Mathematik, eine fortgesetzte Fremdsprache und ein Fach aus dem Aufgabenfeld II in der Qualifikationsphase durchgehend <i>belegt</i> werden. 3. Im Verlauf der Qualifikationsphase müssen zwei aufeinanderfolgende Kurse in einer Naturwissenschaft <i>belegt</i> werden. 4. Wird aus dem Aufgabenfeld III kein Fach als <i>Leistungskurs</i> gewählt, muss neben Mathematik ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld III durchgehend in der Qualifikationsphase <i>belegt</i> werden. 5. Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Leistungs- und Grundkurs <i>belegt</i> werden. 	<p>4.2 Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Schule jeweils zwei Leistungsfächer und sechs oder sieben Grundfächer. In den Leistungsfächern und in mindestens sechs Grundfächern müssen in der Qualifikationsphase durchgehend Kurse belegt werden. Für die Wahl der Leistungs- und Grundfächer gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4.2.1 Eines der Leistungsfächer muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. 4.2.2 Die Fächer Deutsch und Mathematik, eine fortgesetzte Fremdsprache und ein Fach aus dem Aufgabenfeld II müssen in der Qualifikationsphase durchgehend betrieben werden. 4.2.3 Im Verlauf der Qualifikationsphase müssen zwei aufeinanderfolgende Kurse in einer Naturwissenschaft belegt werden. 4.2.4 Wird aus dem Aufgabenfeld III kein Fach als Leistungsfach gewählt, muss neben Mathematik ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld III durchgehend in der Qualifikationsphase betrieben werden. 4.2.5 Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Leistungs- und Grundfach betrieben werden. 	<p>Übernahme aus APV (Abiturprüfungsverordnung) 15.03.01 §7 (3), da in neuer APV 01.12.05 dieser § aufgelöst wurde</p>

<p>(6) In den Profilen muss <i>im ersten Jahr der Qualifikationsphase</i> zusätzlich mindestens eine Wochenstunden für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen der Profile unterrichtet werden.</p>	<p>(4) <i>Im ersten Jahr der Qualifikationsphase muss zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen des Kursangebotes belegt werden.</i></p>		
	<p>(5) Die Pflicht zur Belegung einer zweiten Fremdsprache, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 3 entfällt, endet <i>mit dem ersten Halbjahr der Qualifikationsphase</i>, wenn ein Ergebnis von mindestens vier Punkten erreicht wird. Andernfalls müssen in einer Prüfung nach § 23 Abs. 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte erreicht werden. <i>Werden in dieser Prüfung weniger als vier Punkte erreicht, müssen am Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase Kurse in der zweiten Fremdsprache mit mindestens vier Punkten erreicht werden. Andernfalls müssen in einer weiteren Prüfung nach § 23 Abs. 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte erreicht werden. Werden auch in dieser Prüfung weniger als vier Punkte erreicht, ist die Belegverpflichtung für die zweite Fremdsprache nicht erfüllt.</i></p>	<p>4.3 Die Pflicht zur Belegung einer zweiten Fremdsprache, soweit sie nicht nach Nummer 3.4 entfällt, endet am Ende des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase, wenn ein Ergebnis von mindestens vier Punkten erreicht wird. Andernfalls müssen in einer Prüfung nach § 23 Absatz 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte erreicht oder in der Qualifikationsphase Kurse in der zweiten Fremdsprache solange belegt werden, bis als Zeugnisnote mindestens vier Punkte erreicht sind. Diese Kurse können dann nicht in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.</p>	
	<p>(6) Soll die zweite Fremdsprache als fortgesetzte Fremdsprache nach Absatz 3 Satz 3 oder Satz 4 Nr. 1 betrieben werden, ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ist die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase neu aufgenommen worden, muss sie am Ende der Einführungsphase mit mindestens vier Punkten abgeschlossen sein, wenn sie als <i>Grundkurs</i>, und mit mindestens sieben Punkten, wenn sie als <i>Leistungskurs</i> gewählt werden soll. 2. Bestand in der Einführungsphase nach § 7 Abs. 3 keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache, gelten die Bedingungen von Nummer 1 entsprechend für die vorher 	<p>4.4 Soll die zweite Fremdsprache als fortgesetzte Fremdsprache nach den Nummern 4.2.1 oder 4.2.2 betrieben werden, ist zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 4.4.1 Ist die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase neu aufgenommen worden, muss sie am Ende der Einführungsphase mit mindestens vier Punkten abgeschlossen sein, wenn sie als <i>Grundfach</i>, und mit mindestens sieben Punkten, wenn sie als <i>Leistungsfach</i> gewählt werden soll. 4.4.2 Bestand in der Einführungsphase nach Nummer 3.4 keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache, gelten 	

	erworbenen Kenntnisse. In der Regel wird die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase im Wahlbereich betrieben.	die Bedingungen von Nummer 4.4.1 entsprechend für die vorher erworbenen Kenntnisse. In der Regel soll die zweite Fremdsprache dann in der Einführungsphase im Wahlbereich betrieben worden sein.	
		4.5 Durch die Belegung von Substitutionskursen kann die Beleg- und Einbringverpflichtung in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache und Mathematik um insgesamt bis zu vier, in jedem einzelnen Fach um bis zu zwei Kurse reduziert werden.	gestrichen
(2) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt.	(7) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt. Ist der betreffende Kurs zur Erfüllung fachbezogener Belegbedingungen nach diesem Paragraphen erforderlich, <i>kann</i> im betreffenden Fach <i>nach den Möglichkeiten der Schule</i> ein zusätzlicher Kurs belegt werden.	8.2.3 Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ abgeschlossener Kurs kann nicht eingebracht werden. 5.5 Ein mit null Punkten oder "nicht beurteilbar" bewerteter Kurs der Qualifikationsphase gilt als nicht belegt. Ist der betreffende Kurs zur Erfüllung fachbezogener Belegbedingungen nach Nr. 4 erforderlich, muss im betreffenden Fach ein zusätzlicher Kurs belegt werden.	Übernahme aus der APV 15.03.01, § 7 (5), da § 7 in neuer APV 01.12.05 entfällt, und aus Regelungen Nr. 5.5.
(4) In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zusammen <i>müssen mindestens</i> 116 Halbjahreswochenstunden belegt werden, und zwar im Aufgabenfeld I mindestens 28, im Aufgabenfeld II mindestens 16 und im Aufgabenfeld III mindestens 22 Halbjahreswochenstunden.	(8) <i>In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zusammen müssen insgesamt mindestens 112 Halbjahreswochenstunden belegt werden</i> , und zwar im Aufgabenfeld I 24, im Aufgabenfeld II mindestens 16 und im Aufgabenfeld III mindestens 22 Halbjahreswochenstunden.		Übernahme aus APV 15.03.01 § 7 (4) Nr. 2, da § 7 in neuer APV 01.12.05 entfällt
(3) Wird während der Qualifikationsphase eine Schule im Ausland besucht, kann ein Halbjahr der Qualifikationsphase übersprungen werden. Es wird bezogen auf das Einbringen von Kursen durch das zuletzt besuchte Halbjahr der Einführungsphase ersetzt.			Entfällt für EWS

<p>§ 11 Wechsel von Profilen und Fächern</p>			<p>Entfällt für EWS</p>
<p>(1) Der Wechsel von Profilen, Leistungskursen und Grundkursen ist bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase möglich. Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Möglichkeiten der Schule in einem anderen Profil oder Leistungskurs ihren Unterricht fortsetzen. Erfordert der Profil- oder Fachwechsel einen Schulwechsel, gilt Satz 1 und 2 entsprechend bezogen auf die neue Schule.</p>			
<p>(2) Änderungen in der Belegung von Fächern und Kursen in der Qualifikationsphase bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p>			
<p>§ 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten</p>	<p>§ 9 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten</p>	<p>5. Leistungsbeurteilung</p>	
<p>(1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.</p>	<p>(1) <i>Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.</i></p>	<p>5.1 Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen geschieht auf der Grundlage von schriftlichen Arbeiten, mündlichen Leistungen, Hausarbeiten und je nach Fach praktischen Tätigkeiten.</p>	<p>Übernahme analog neuer GyO-VO</p>
<p>(2) <i>In jedem Kurs außer in Sportpraxis werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren geschrieben. Im zweiten Halbjahr des zweiten Jahres der Qualifikationsphase wird mindestens eine Klausur geschrieben. In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase mit Ausnahme des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden. Die Klausuren sollen sich nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer von</i></p>	<p>(2) In jedem Kurs werden je Halbjahr zwei Klausuren, im dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine Klausur geschrieben, wobei im ersten Jahr der Qualifikationsphase eine der beiden Klausuren durch andere Formen schriftlicher Leistungsnachweise ersetzt werden kann. Die Klausuren sollen sich nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen in der schriftlichen Abiturprüfung orientieren. Im vierten</p>	<p>5.2 In jedem Kurs außer in Sportpraxis werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren, im vierten Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben, wobei eine der beiden Klausuren durch andere Formen schriftlicher Leistungsnachweise ersetzt werden kann. Die Klausuren sollen sich nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen</p>	

<p><i>Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen in der schriftlichen Abiturprüfung orientieren.</i></p>	<p>Halbjahr der Qualifikationsphase wird in Kursfolgen von Prüfungsfächern eine Klausur in Abiturdauer geschrieben.</p>	<p>in der schriftlichen Abiturprüfung orientieren. Im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase wird in Kursfolgen von Prüfungsfächern eine Klausur in Abiturdauer geschrieben. Die Schule soll diesen Rahmen durch schuleigene Regelungen für schriftliche Arbeiten ausfüllen.</p>	
<p><i>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird in zweistündigen Kursen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase pro Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben, wobei eine Klausur im ersten Halbjahr durch vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden kann.</i></p>			<p>Entfällt für EWS</p>
<p><i>(4) In den Kursen des ersten bis dritten Prüfungsfaches wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur in Abiturdauer geschrieben. Im dritten Prüfungsfach findet diese Klausur nach der Meldung zum Abitur im jeweils von den Schülerinnen und Schülern gewählten Prüfungsfach statt.</i></p>			<p>s. Abs. 2</p>
<p><i>(5) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabs und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Punktzahlen ausgewiesen:</i></p>	<p>(3) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabes.</p>	<p>5.3 Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabes und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Noten oder Punktzahlen ausgewiesen:</p>	<p>Tabelle ist in ZO enthalten</p>
	<p>(4) Zeugnisse enthalten nur Punktzahlen. Die in einem fachübergreifenden Kurs erbrachten Leistungen werden entweder für die beteiligten Fächer getrennt oder mit einer Gesamtnote bewertet, die entsprechend ihrem quantitativen und qualitativen Anteil für jedes der beteiligten Fächer oder nur für ein Fach gilt.</p>	<p>Zeugnisse enthalten nur Punktzahlen. 5.4 Die in einem fachübergreifenden Kurs erbrachten Leistungen werden entweder für die beteiligten Fächer getrennt oder mit einer Gesamtnote bewertet, die entsprechend ihrem quantitativen und qualitativen Anteil für jedes der beteiligten Fächer oder nur für ein Fach gilt. 5.5 Ein mit null Punkten oder "nicht</p>	<p>nach § 8 (7) Kol-V ver-</p>

		beurteilbar" bewerteter Kurs der Qualifikationsphase gilt als nicht belegt. Ist der betreffende Kurs zur Erfüllung von Belegbedingungen nach Nr. 5.2 erforderlich, muss im betreffenden Fach ein zusätzlicher Kurs belegt werden.	schoben
§ 13 Regelungen für das Fach Sport			Entfällt für EWS
§ 14 Regelungen für das Praktikum			Entfällt für EWS
§ 15 Belegungsauflagen für den bilingualen Bildungsgang			Entfällt für EWS
		6. Die besondere Lernleistung	Bestandteil der APV 01.12.05
		6.1 Die besondere Lernleistung ist eine Arbeit, in der die oder der Studierende eine Aufgabenstellung selbständig bearbeitet und reflektiert.	
		7. Prüfungsfächer in der Abiturprüfung	Bestandteil der APV 01.12.05
		7.1 Die oder der Studierende wird in vier Fächern geprüft: In den beiden Leistungsfächern und in einem Grundfach schriftlich und in einem weiteren Grundfach mündlich. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden.	
		7.2 Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt: 7.2.1 Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein. 7.2.2 Im Aufgabenfeld I muss Deutsch oder eine Fremdsprache Prüfungsfach sein.	
		7.2.3 Eines der Prüfungsfächer muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik sein.	

		7.2.4 Ist Deutsch einziges Leistungsfach aus der Gruppe Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, muss sich unter den Prüfungsfächern eine Fremdsprache oder Mathematik befinden.	
		7.2.5 Prüfungsfach kann nur ein in der Qualifikationsphase durchgehend belegtes Fach sein.	
		7.2.6 Sport kann nicht Prüfungsfach sein.	
		8. Gesamtqualifikation, Zulassung zur Abiturprüfung	Bestandteil der APV 01.12.05
		8.1 Die Punktzahlen aus 11 Grundkursen und acht Leistungskursen der Qualifikationsphase sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung werden in einer Gesamtqualifikation zusammengefasst und drei Blöcken zugeordnet. 8.1.1 In Block I werden 22 Grundkurse in einfacher Wertung eingebracht, darunter je vier Kurse der Qualifikationsphase im dritten und vierten Prüfungsfach. 15 der 20 Grundkurse, ohne die beiden Prüfungsfachkurse aus dem letzten Halbjahr der Qualifikationsphase, müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein. In Block I müssen insgesamt mindestens 110 Punkte erreicht worden sein.	
		8.1.2 In Block II werden eingebracht: a) Die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in zweifacher Wertung. Vier dieser sechs Leistungskurse müssen jeweils mit	

		<p>mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein. b) Die zwei Leistungskurse des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase in einfacher Wertung. In Block II müssen insgesamt mindestens 70 Punkte erreicht worden sein.</p>	
		<p>8.1.3 In Block III werden eingebracht: a) die vier Prüfungsfachkurse des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase in einfacher Wertung. b) die in den vier Prüfungsfächern in der Abiturprüfung erreichten Punktzahlen in vierfacher Wertung, wenn keine besondere Lernleistung eingebracht wird, bzw. in dreifacher Wertung, wenn eine besondere Lernleistung eingebracht wird. Zusätzlich wird dann die besondere Lernleistung in vierfacher Wertung eingebracht. Wird in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die in den Prüfungen erreichten Punktzahlen im Verhältnis 2:1 gewichtet.</p>	
			<p>8.2, 8.2.1, 8.2.2, 8.2.4, 8.2.5, 8.2.6, 8.3 sind Bestandteil der neuen APV 01.12.05. Übernahme in diese VO wegen Auflösung von § 7 APV 15.03.01 + Nichtaufnahme in APV 01.12.05: 8.2.3 in § 8 (7) und 8.2.4 in § 10</p>

Abschnitt 3	Abschnitt 3		
Weitere Bestimmungen	Weitere Bestimmungen		
§ 16 Wiederholen	§ 10 Wiederholen		
Bei einer Wiederholung von Halbjahren werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann <i>die Schulleiterin oder der Schulleiter</i> Ausnahmen zulassen.	Sind Teile des Kollegs wiederholt worden, können die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht eingebracht werden. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann <i>die Schulleiterin oder der Schulleiter</i> Ausnahmen zulassen.	8.2.4 Sind Teile des Kollegs wiederholt worden, können die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht eingebracht werden. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schule Ausnahmen zulassen.	Aufnahme, weil § 7 APV 15.03.01 aufgelöst wurde + Nichtaufnahme in APV 01.12.05
§ 17 Aufhebung bisheriger Vorschriften/Übergangsbestimmungen	§ 11 Aufhebung bisheriger Vorschriften; Übergangsbestimmungen		
(1) Die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 1. November 2004 (Erlass Nummer 03/2005 vom 16 März 2005) werden aufgehoben, sofern in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.	(1) <i>Die bisherigen Regelungen für das Kolleg im Lande Bremen vom 1. August 1998 werden aufgehoben.</i>		
(2) Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2004 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gelten die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 5. Mai 1998 in der Fassung vom 1. November 2002 (Verfügung Nummer 71/2002 vom 16. Oktober 2002) weiter.	(2) <i>Auf Studierende, die vor dem 1. August 2005 in die Einführungsphase des Kollegs eingetreten sind, sind die bisherigen Regelungen für das Kolleg im Lande Bremen vom 1. August 1998 weiter anzuwenden.</i>		
(3) Für Schülerinnen und Schüler, die zum 1. August 2004 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gelten die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 5. Mai 1998 in der Fassung vom 1. November 2004 (Erlass Nummer 03/2005 vom 16. März 2005) weiter.			
(4) Für Schülerinnen und Schüler, für die die Richtlinien über die Gymn. Oberstufe im Lande Bremen vom 1. 08. 2004 galten und die nach dem 1. 08. 2005 in eine Jahrgangsstufe des Schülerjahrgangs eintreten, für den diese Verordnung gilt, sind Ausnahmeregelungen durch die Schulleiterin oder den	(3) Für Studierende, die nach dem 1. August 2005 in eine Jahrgangsstufe des Schülerjahrgangs eintreten, für den diese Verordnung gilt, sind Ausnahmeregelungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter möglich.		

Schulleiter möglich. (5) Die Regelung von § 7 Abs. 2 gilt nicht für Profile, die bereits vor Beginn des Schuljahres 2004/05 eingerichtet wurden. Diese Regelung erlischt für den Schülerjahrgang, der im Rahmen des verkürzten Bildungsganges (Gy 8) am 1. August 2009 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eintreten wird.			
Artikel 3 In-Kraft-Treten	§ 12 Außer-Kraft-Treten		
<i>Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.</i>		<p>9.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>9.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien für das Kolleg im Lande Bremen vom 01.09.1992 außer Kraft.</p> <p>9.3 Für Jahrgänge, die spätestens zum 01.08.1998 in die Qualifikationsphase eintreten, gilt Nummer 7.2.2 nicht und an Stelle der Nummer 8.2.1.: Es müssen je drei Kurse Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache und Mathematik enthalten sein.</p>	
Artikel 1, § 18 Außer-Kraft-Treten			
<i>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.</i>	<i>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.</i>		
Anlage der Fächer			Entfällt wegen Aufnahme in § 7 dieser VO

Artikel 3

Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums (Agy-V)
Vom

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Unterrichtsziel und Gliederung
- § 3 Verweildauer
- § 4 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen

Abschnitt 2 Bestimmungen für den Unterricht

- § 5 Unterrichtsangebot
- § 6 Aufgabenfelder und Fächer
- § 7 Anfangsphase
- § 8 Einführungsphase
- § 9 Qualifikationsphase
- § 10 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten

Abschnitt 3 Weitere Bestimmungen

- § 11 Wiederholen
- § 12 Aufhebung bisheriger Vorschriften/Übergangsbestimmungen
- § 13 Außer-Kraft-Treten

Text GyO-VO 05/06	Text Agy-V neu	Regelungen Agy V. 01.08.98	Bemerkungen
Abschnitt 1	Abschnitt 1		
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen		
§1 Geltungsbereich	§1 Geltungsbereich		
Diese Verordnung gilt für die Gymnasiale Oberstufe.	<i>Diese Verordnung gilt für den Bildungsgang des Abendgymnasiums.</i>		
§ 2 Unterrichtsziel und Gliederung	§ 2 Unterrichtsziel und Gliederung		
(1) Die Gymnasiale Oberstufe setzt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Sekundarstufe I fort, vertieft und erweitert sie. Individuelle Schwerpunktsetzung in Wahlpflicht- und	(1) <i>Im Abendgymnasium wird der Unterricht auf vorhandene Berufs-, Lebens- und Sozialerfahrungen aufgebaut.</i> Unterrichtsinhalte, Unterrichtsgestaltung und Lernformen	1.4 Unterrichtsinhalte, Unterrichtsgestaltung und Lernformen des Abendgymnasiums sollen individuelles Lernen ermöglichen, den Be-	

<p>Profilorganisation dienen einer vertieften allgemeinen Bildung der Studierfähigkeit und bereiten auf die Berufs- und Arbeitswelt vor. Mit erfolgreichem Abschluss der Gymnasialen Oberstufe wird die Allgemeine Hochschulreife erworben.</p>	<p>des Abendgymnasiums sollen individuelles Lernen ermöglichen, den Bedürfnissen der Erwachsenen entsprechen und ihre Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen. <i>Mit erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges des Abendgymnasiums wird die Allgemeine Hochschulreife erworben.</i></p>	<p>dürfnissen der Erwachsenen entsprechen und ihre Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen</p>	
<p>(2) Die Gymnasiale Oberstufe besteht aus einer einjährigen Einführungsphase, die der Gymnasialen Oberstufe zugeordnet ist, und einer anschließenden zweijährigen Qualifikationsphase. Die Einführungsphase nimmt die Lernergebnisse der Sekundarstufe I auf und dient der Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen und Inhalte der Qualifikationsphase. Die erforderlichen methodischen und fachlichen Kompetenzen sollen im Rahmen der Binnendifferenzierung im Fachunterricht, im Rahmen der Möglichkeiten der Schule ggf. auch durch spezielle Lernangebote gezielt gefördert werden.</p>	<p>(2) Der Bildungsgang des Abendgymnasiums gliedert sich je nach Vorbildung in eine halb- oder einjährige Anfangsphase, eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.</p>	<p>1.1 Der Bildungsgang des Abendgymnasiums gliedert sich je nach Vorbildung in eine halb- oder einjährige Anfangsphase, eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.</p>	<p>Einführung der halbjährlichen Versetzung: Regelung in § 16 VO (s. Artikel 4)</p>
<p>§ 3 Verweildauer</p>	<p>§ 3 Verweildauer</p>		
<p>(1) Die Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe beträgt <i>höchstens vier Jahre</i>. Bei einer Wiederholung <i>der nicht bestandenen Abiturprüfung wird diese Verweildauer um ein Jahr verlängert</i>. Wer innerhalb von vier Jahren nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, muss die Gymnasiale Oberstufe verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann <i>auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer in der Gymnasialen Oberstufe zulassen</i>.</p>	<p><i>Die Verweildauer im Bildungsgang des Abendgymnasiums beträgt für die Einführungs- und Qualifikationsphase höchstens vier Jahre. Für Studierende, die in die Anfangsphase eintreten, beträgt sie höchstens fünf Jahre. Bei einer Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung wird die Verweildauer um ein Jahr verlängert. Wer innerhalb der zulässigen Verweildauer nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird, muss das Abendgymnasium verlassen. Die Fachaufsicht kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Verweildauer im Bildungsgang des Abendgymnasiums zulassen.</i></p>		<p>KMK-VE Agy Nr. 1.1</p>

<p>§ 4 Zugangsvoraussetzungen</p>			<p>Gegenstand der EWS-V</p>
<p>(1) In die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe können Schülerinnen und Schüler eintreten, die in die entsprechende Jahrgangsstufe versetzt worden sind oder auf andere Weise die Berechtigung zum Besuch der Gymnasialen Oberstufe erworben haben. Schülerinnen und Schüler</p>			
<p>(2) Über Ausnahmen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers begründet sind, entscheidet die Fachaufsicht. Die Schülerin oder der Schüler kann aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Gymnasiale Oberstufe erfolgreich durchlaufen wird.</p>			<p>Gegenstand der EWS-V</p>
		<p>1.2 Studierende, die nach § 3 Abs. 4 oder 5 der Ordnung für die öffentliche Erwachsenenschule Bremen und die Abendschule Bremerhaven vom 16. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 213) direkt in die Einführungsphase oder die Qualifikationsphase des Abendgymnasiums aufgenommen werden wollen, müssen Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache nachweisen, die dem Lernstand der jeweiligen Lerngruppen im betreffenden Jahrgang entsprechen, oder sie müssen die Auflage für die zweite Fremdsprache nach Nummer 3.3 dieser Richtlinien erfüllen.</p>	<p>verschoben nach § 3 (2) EWS-V</p>
		<p>1.3 In der Anfangs- und der Einführungsphase findet der Unterricht, außer im Wahlbereich, in festen Lerngruppen, in der Qualifikationsphase in Kursen statt. Studierende ohne zweite Fremdsprache können nur aufgenommen werden, wenn die Schule nach den</p>	<p>Nach § 3 (3) EWS-V verschoben</p>

		Vorgaben des Punktes 2.3 dieser Richtlinien einen entsprechenden Kurs zur Ableistung der zweiten Fremdsprache in der Qualifikationsphase einrichten kann.	
§ 5 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen	§ 4 Sicherung der individuellen Schullaufbahnen		
<i>Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Kursbelegungen und anderer Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule hat insofern eine Beratungspflicht.</i>	<i>Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die verbindlichen Kursbelegungen und andere Auflagen als Voraussetzungen für die Zulassung zur und das Bestehen der Abiturprüfung zu informieren. Die Schule hat insofern eine Beratungspflicht.</i>		Analog GyO-VO
		1.5 Schulleitung, Kurskoordinator und Tutoren informieren die Studierenden über die Organisation und Unterrichtsgestaltung des Abendgymnasiums und über die Erfüllung der Auflagen und beraten sie vor anstehenden Wahlentscheidungen.	Analog GyO-VO gestrichen
Abschnitt 2	Abschnitt 2		
Bestimmungen für den Unterricht	Bestimmungen für den Unterricht		
§ 6 Unterrichtsangebot	§ 5 Unterrichtsangebot		
(1) Die Schule legt ihr Profil-, Fach- und Kursangebot nach ihren personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten und in Abstimmung mit den benachbarten Oberstufen fest. Das Profilangebot und die schulübergreifenden Kurse sind durch die Fachaufsicht zu genehmigen. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Die Schule soll angemessene Wahlmöglichkeiten im Rahmen der Regelungen dieser <i>Verordnung</i> bieten.	(1) Das Abendgymnasium legt sein Unterrichtsangebot nach seinen personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten fest. Dabei haben Fächer und Kurse Vorrang, deren Belegung für die Erfüllung von Auflagen erforderlich ist. Fachübergreifende und Fächer verbindende Inhalte und Lernformen sind Bestandteile des Unterrichts im Abendgymnasium.		KMK Nr. 5.2.7
(2) Die Schülerin oder der Schüler hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot.	(2) Die oder der Studierende hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot.		Analog GyO-VO

§ 7 Organisation des Unterrichts	§ 6 Aufgabenfelder und Fächer	2. Aufgabenfelder und Fächer	
<p>(1) Der Unterricht ist in der Gymnasialen Oberstufe in Form eines Systems aus Grund- und Leistungskursen organisiert. <i>Leistungskurse können nur in Ausnahmefällen durch einen Verbund von Grundkurs und ergänzenden Zusatzkurs gebildet werden.</i> Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts.</p>			
<p>(2) <i>Jeweils ein Leistungskurs und mindestens zwei Grundkurse werden zu Profilen zusammengefasst.</i></p>			Entfällt für EWS
<p>(3) Die Unterrichtsfächer außer Sport werden entsprechend der Anlage zu Aufgabenfeldern zusammengefasst. Die sprachlich-literarisch-künstlerischen Fächer bilden das Aufgabenfeld I, die gesellschaftswissenschaftlichen das Aufgabenfeld II und die mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen das Aufgabenfeld III.</p>	<p>Im Abendgymnasium können nachfolgende Fächer unterrichtet werden, die folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufgabenfeld I: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Spanisch, Kunst und Musik; 2. Aufgabenfeld II: Gemeinschaftskunde, Geografie, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Politik, Religionskunde und Wirtschaftslehre; 3. Aufgabenfeld III: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik. <p>Als Naturwissenschaften im Sinne dieser Verordnung gelten die Fächer Physik, Chemie und Biologie.</p>	<p>2.1 Im Abendgymnasium können nachfolgende Fächer unterrichtet werden; sie sind außer Sport Aufgabenfeldern zugeordnet. Aufgabenfeld I: Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Kunst und Musik; Aufgabenfeld II: Gemeinschaftskunde, Geographie, Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Politik, Religionskunde und Wirtschaftslehre; Aufgabenfeld III: Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik. Hinzu kommt das Fach Sport. Als Naturwissenschaften im Sinne dieser Richtlinien gelten die Fächer Physik, Chemie und Biologie.</p>	gestrichen
		<p>2.2 Über die Erprobung weiterer Fächer entscheidet der Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.</p>	Regelung im BrSchulG
		<p>2.3 Das Angebot an Fächern und Kursen und die Aufnahme in Fächer und Kurse richten sich nach den Möglichkeiten der Schule. Die</p>	Formulierung jetzt in § 5 (2)

		Schule regelt das Verfahren der Fächer- und Kurswahl und deren Belegung in eigener Verantwortung. Die Teilnahme am Unterricht der belegten Fächer und Kurse ist verbindlich.	
(4) Der Unterricht ist in Halbjahreskurse gegliedert, die bis auf Kurse in Sportpraxis inhaltlich aufeinander aufbauen und in der Regel jahrgangsgebunden sind.			Entfällt für EWS
§ 8 Allgemeine Belegungsverpflichtungen			
(2) In der Gymnasialen Oberstufe müssen die folgenden Fächer durchgehend belegt werden: 1. Deutsch 2. eine fortgesetzte Fremdsprache 3. Mathematik 4. eine Naturwissenschaft 5. ein Fach im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld 6. eine weitere Naturwissenschaft oder weitere Fremdsprache Sport			
(2) Es müssen mindestens vier Kurse in aufeinander folgenden Halbjahren in Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel belegt werden.			
(3) Wer nicht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 durchgehend Unterricht in einer zweiten Fremdsprache hatte, muss eine neu einsetzende Fremdsprache belegen. Durch die Erfüllung dieser Auflage wird Absatz 1 Nr. 6 erfüllt. Eine nach der 8. Jahrgangsstufe betriebene Fremdsprache kann nicht als neu aufgenommene Fremdsprache gewählt werden.			
(4) Es müssen zwei Leistungskurse belegt werden, ein Leistungskurs ist Bestandteil des Profils. Die übrigen Fächer werden als Grundkurse betrieben. Ein dritter Leistungs-			

kurs ist zulässig.			
(5) Eins der Fächer nach Abs. 1 Nr. 1-4 muss als Leistungskurs betrieben werden.			
	§ 7 Anfangsphase	3. Anfangsphase	
	(1) Der Unterricht in der Anfangsphase dient der Kompensation und Angleichung und bereitet die Studierenden auf die besondere Arbeitsweise des Abendgymnasiums vor. In der Anfangsphase findet der <i>Unterricht in festen Lerngruppen</i> statt.	3.1 Der Unterricht in der Anfangsphase dient der Kompensation und Angleichung und bereitet die Studierenden auf die besondere Arbeitsweise des Abendgymnasiums vor; er gibt ihnen damit Gelegenheit zur Selbstprüfung. 1.3 In der Anfangs- und der Einführungsphase findet der Unterricht, außer im Wahlbereich, in festen Lerngruppen, in der Qualifikationsphase in Kursen statt.	
	(2) Für Schülerinnen und Schüler, die mit der erweiterten Berufsbildungsreife in die Anfangsphase eintreten, dauert die Anfangsphase ein Schuljahr. Für Schülerinnen und Schüler, die mit dem Mittleren Schulabschluss in die Anfangsphase eintreten, dauert die Anfangsphase ein halbes Schuljahr. Die Anfangsphase kann für Schülerinnen und Schüler mit Mittlerem Schulabschluss nach Entscheidung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ebenfalls ein Schuljahr dauern.		Formulierung, die den Systemen in den Stadtgemeinden gerecht wird.
	(3) In der einjährigen Anfangsphase werden im ersten Halbjahr die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik mit jeweils fünf Wochenstunden unterrichtet. Im zweiten Halbjahr kommt die zweite Fremdsprache mit ebenfalls fünf Wochenstunden hinzu.	3.2 Im ersten Halbjahr werden die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik mit jeweils fünf Wochenstunden unterrichtet. Im zweiten Halbjahr kommt die zweite Fremdsprache mit ebenfalls fünf Wochenstunden hinzu.	

	<i>(4) In der halbjährigen Anfangsphase werden die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und eine zweite Fremdsprache mit jeweils fünf Wochenstunden unterrichtet.</i>		
	(5) Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vorher in vier aufsteigenden Jahrgangsstufen gelernt wurde oder entsprechende Kenntnisse aus dem außerschulischen Bereich durch den Senator für Bildung und Wissenschaft anerkannt worden sind.	3.3 Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese vorher in vier aufsteigenden Jahrgangsstufen einer Schule gelernt wurde oder entsprechende Kenntnisse aus dem außerschulischen Bereich in einem Anerkennungsverfahren durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport anerkannt worden sind. Für Aussiedler und ausländische Studierende können anstelle der zweiten Fremdsprache auch andere als die im Lande Bremen unterrichteten Fremdsprachen anerkannt werden.	
§ 9 Einführungsphase	§ 8 Einführungsphase	4. Einführungsphase	
	(1) Der Unterricht in der Einführungsphase dient der weiteren Aufarbeitung von Wissensständen und Arbeitstechniken sowie der umfangreicheren fachlichen Bildung, die die Grundlage für die Anforderungen und Arbeitsweisen in der Qualifikationsphase sind. Der Unterricht findet <i>im ersten Halbjahr</i> , außer im Wahlbereich, in festen Lerngruppen statt. <i>Das zweite Halbjahr kann in Leistungs- und Grundkursen organisiert werden.</i>	4.1 Der Unterricht in der Einführungsphase dient der weiteren Aufarbeitung von Wissensständen und Arbeitstechniken sowie der umfangreicheren fachlichen Bildung, die die Grundlage für die Anforderungen und Arbeitsweisen in der Qualifikationsphase sind. 1.3 In der Anfangs- und der Einführungsphase findet der Unterricht, außer im Wahlbereich, in festen Lerngruppen, in der Qualifikationsphase in Kursen statt.	
(4) Leistungskurse sollen mit mindestens vier, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit mindestens drei Wochenstunden unterrichtet werden. Die übrigen Grundkurse sollen mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.	(2) Belegt werden müssen die Fächer 1. Deutsch, Englisch und Mathematik mit je drei Wochenstunden 2. die zweite Fremdsprache, falls diese nicht nach § 7 Abs. 4 entfällt, mit vier Wochenstunden. Hinzu kommen ein Fach mit vier oder zwei	4.2 Verbindliche Fächer sind Deutsch, Englisch und Mathematik mit je drei Wochenstunden und die zweite Fremdsprache, falls diese nicht nach Nummer 3.3 entfällt, mit vier Wochenstunden. 4.3 Hinzu kommen für die Studie-	

	Fächer mit je zwei Wochenstunden aus dem Aufgabenfeld II und eine Naturwissenschaft mit vier oder zwei mit je zwei Wochenstunden Unterricht. <i>Im Rahmen des Fachunterrichts wird eine Wochenstunde für Methodentraining verwendet.</i>	renden ein Fach aus dem Aufgabenfeld II mit vier oder zwei Fächer mit je zwei Wochenstunden und eine Naturwissenschaft mit vier oder zwei mit je zwei Wochenstunden Unterricht. Die Schule kann für die Wahl dieser Fächer einschränkende Bedingungen machen oder auch einen Wechsel nach dem ersten Halbjahr vorsehen.	
1. (1) In der Einführungsphase muss zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 Geschichte oder Politik belegt werden. Im Fach Politik nach Satz 1 müssen historische Anteile ausgewiesen sein.			
	(3) Die Pflicht zur Belegung einer zweiten Fremdsprache, soweit sie nicht nach § 7 Abs. 4 entfällt, endet <i>mit Übergang in die Qualifikationsphase</i> , wenn ein Ergebnis von mindestens vier Punkten erreicht wird. Andernfalls müssen in einer Prüfung nach § 23 Abs. 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte <i>erreicht werden. Werden in dieser Prüfung weniger als vier Punkte erreicht, müssen am Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase Kurse in der zweiten Fremdsprache mit mindestens vier Punkten erreicht werden. Andernfalls müssen in einer weiteren Prüfung nach § 23 Abs. 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte erreicht werden. Werden auch in dieser Prüfung weniger als vier Punkte erreicht, ist die Belegverpflichtung für die zweite Fremdsprache nicht erfüllt.</i>	4.5 Die Pflicht zur Belegung einer zweiten Fremdsprache, soweit sie nicht nach Nummer 3.3 entfällt, endet am Ende der Einführungsphase, wenn ein Ergebnis von mindestens vier Punkten erreicht wird. Andernfalls müssen in einer Prüfung nach § 23 Abs. 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte erreicht oder in der Qualifikationsphase Kurse in der zweiten Fremdsprache solange belegt werden, bis als Zeugnisnote mindestens vier Punkte erreicht sind.	
(2) Die Belegung des Faches Informatik als Leistungskurs oder als Grundkurs, wenn es in einem Profil zusammen mit dem Leistungskurs Mathematik oder mit Physik oder Chemie eingebunden ist, entbindet von der Belegpflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 6.			Entfällt für AGy

<p>(5) In den Profilen muss zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Fördern und Methodentraining im Rahmen des Fachunterrichts unterrichtet werden.</p>			<p>Nach § 8 (2) verschoben</p>
<p>(3) Darüber hinaus werden weitere Unterrichtsangebote der Schule gewählt. Insgesamt müssen in der Regel 30 Wochenstunden belegt werden.</p>		<p>4.4 Die Studierenden können weitere Fächer aus dem Wahlangebot der Schule hinzuwählen.</p>	<p>gestrichen</p>
<p>(6) Die Schule kann das System von Leistungs- und Grundkursen in der Einführungsphase durch andere Strukturen ersetzen. Diese sind vom Senator für Bildung und Wissenschaft zu genehmigen.</p>			<p>Entfällt für EWS</p>
<p>§ 10 Qualifikationsphase</p>	<p>§ 9 Qualifikationsphase</p>	<p>5. Qualifikationsphase</p>	
	<p>(1) Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet in Leistungs- und Grundkursen statt. Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse mit drei Wochenstunden unterrichtet.</p>	<p>5.1 Der Unterricht in der Qualifikationsphase findet in Leistungs- und Grundkursen statt. Leistungskurse werden mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei bis vier Wochenstunden, in den übrigen Fächern mit zwei bis vier Wochenstunden unterrichtet. In jedem Halbjahr müssen Kurse mit zusammen mindestens 20 Wochenstunden betrieben werden, wobei das Fach Sport unberücksichtigt bleibt.</p>	<p>KMK Nr. 5.2.1</p>

<p>(5) Leistungskurse sollen mit fünf, Grundkurse in Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Grundkurse, die mit einer schriftlichen Abiturprüfung abgeschlossen werden, sollen ebenfalls mit drei Wochenstunden unterrichtet werden. Die übrigen Grundkurse werden mit drei, mindestens aber mit zwei Wochenstunden unterrichtet.</p>	<p>(2) Die Schule kann fachübergreifende Kurse anbieten. Ein fachübergreifender Kurs wird auf fachbezogene Beleg- und Einbringverpflichtungen der beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil qualitativ und quantitativ im Wesentlichen entspricht. Er bedarf der Zulassung durch den Senator für Bildung <i>und Wissenschaft</i>.</p>	<p>2.4 Fachübergreifende Lernformen ergänzen das fachliche Lernen und sind unverzichtbarer Bestandteil des Unterrichts. Die Schule kann fachübergreifende Kurse anbieten. Ein fachübergreifender Kurs wird auf fachbezogene Beleg- und Einbringverpflichtungen der beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil qualitativ und quantitativ im wesentlichen entspricht. Er bedarf der Zulassung durch den Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport.</p>	
<p>(1) Zusätzlich zu den Vorgaben in § 8 sind folgende Fächer zu belegen: 3. Geschichte in zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren oder Politik in vier aufeinander folgenden Halbjahren, 4. Religionskunde oder Philosophie in mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren. Im Fach Politik nach Satz 1 müssen historische Anteile ausgewiesen sein.</p>	<p>(3) Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Schule insgesamt sechs Kurse. Darunter müssen sich zwei <i>oder drei</i> Leistungskurse befinden. <i>Einer von den Leistungskursen muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein.</i> Außerdem wählen die Studierenden <i>drei oder vier</i> Grundkurse, <i>von denen einer als Leistungskurs betrieben werden kann.</i> Für die Wahl der <i>Leistungs- und Grundkurse</i> gilt: 1. <i>Die Leistungskurse müssen in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden.</i> 2. Außerdem müssen die Fächer Deutsch, Mathematik, eine fortgesetzte Fremdsprache und ein Fach aus dem Aufgabenfeld II in der Qualifikationsphase durchgehend belegt werden. 3. Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Leistungs- und Grundfach <i>belegt</i> werden.</p>	<p>5.2 Die Studierenden wählen aus dem Angebot der Schule jeweils zwei Leistungsfächer und vier oder fünf Grundfächer. In den Leistungsfächern und in mindestens vier Grundfächern müssen durchgehend in der Qualifikationsphase Kurse belegt werden. Für die Wahl der Leistungs- und Grundfächer gilt: 5.2.1 Eines der Leistungsfächer muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. 5.2.2 Die Fächer Deutsch und Mathematik, eine fortgesetzte Fremdsprache und ein Fach aus dem Aufgabenfeld II müssen durchgehend in der Qualifikationsphase betrieben werden. 5.2.3 Im Verlauf der Qualifikationsphase müssen zwei aufeinanderfolgende Kurse in einer Naturwissenschaft oder in Geschichte oder in einem anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fach</p>	

		belegt werden. 5.2.4 Ein Fach kann nicht gleichzeitig als Leistungs- und Grundfach betrieben werden.	
(6) In den Profilen muss <i>im ersten Jahr der Qualifikationsphase</i> zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Projektarbeit vorgesehen und im Rahmen der Profile unterrichtet werden.			Entfällt für AGy
	(4) Soll die zweite Fremdsprache als fortgesetzte Fremdsprache nach Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 betrieben werden, ist zu beachten: 1. Ist die zweite Fremdsprache am Abendgymnasium neu aufgenommen worden, muss sie am Ende der Einführungsphase mit mindestens vier Punkten abgeschlossen sein, wenn sie als <i>Grundkurs</i> , und mit mindestens sieben Punkten, wenn sie als <i>Leistungskurs</i> gewählt werden soll. 2. Bestand nach § 7 Abs. 4 keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache, gelten die Bedingungen von Nummer 1 entsprechend für die vorher erworbenen Kenntnisse. In der Regel wird die zweite Fremdsprache in der Einführungsphase im Wahlbereich betrieben.	5.3 Soll die zweite Fremdsprache als fortgesetzte Fremdsprache nach den Nummern 5.2.1 oder 5.2.2 betrieben werden, ist zu beachten: 5.3.1 Ist die zweite Fremdsprache am Abendgymnasium neu aufgenommen worden, muss sie am Ende der Einführungsphase mit mindestens vier Punkten abgeschlossen sein, wenn sie als Grundfach, und mit mindestens sieben Punkten, wenn sie als Leistungsfach gewählt werden soll. 5.3.2 Bestand nach Nummer 3.3 keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache, gelten die Bedingungen von Nummer 5.3.1 entsprechend für die vorher erworbenen Kenntnisse. In der Regel soll die zweite Fremdsprache dann in der Einführungsphase im Wahlbereich betrieben worden sein.	
(2) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt.	(5) Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ bewerteter Kurs gilt als nicht belegt. Ist der betreffende Kurs zur Erfüllung von Belegbedingungen nach Absatz 3 erforderlich, <i>kann</i> im betreffenden Fach <i>nach den Möglichkeiten der Schule</i> ein zusätzlicher Kurs belegt werden.	9.2.2 Ein mit null Punkten oder „nicht beurteilbar“ abgeschlossener Kurs kann nicht eingebracht werden. 6.5 Ein mit null Punkten oder "nicht beurteilbar" bewerteter Kurs der Qualifikationsphase gilt als nicht belegt. Ist der betreffende Kurs zur Erfüllung von Belegbedingungen nach Nr. 5.2 erforderlich, muss im	Übernahme aus der APV 15.03.01, § 7 (5), da § 7 in neuer APV 01.12.05 entfällt, und aus Regelungen Nr. 6.5.

		betreffenden Fach ein zusätzlicher Kurs belegt werden.	
(4) In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zusammen <i>müssen mindestens</i> 116 Halbjahreswochenstunden belegt werden, und zwar im Aufgabenfeld I mindestens 28, im Aufgabenfeld II mindestens 16 und im Aufgabenfeld III mindestens 22 Halbjahreswochenstunden.			gestrichen, ergibt sich am Agy automatisch
(3) Wird während der Qualifikationsphase eine Schule im Ausland besucht, kann ein Halbjahr der Qualifikationsphase übersprungen werden. Es wird bezogen auf das Einbringen von Kursen durch das zuletzt besuchte Halbjahr der Einführungsphase ersetzt.			Entfällt für EWS
§ 11 Wechsel von Profilen und Fächern			Entfällt für AGy
(1) Der Wechsel von <i>Profilen, Leistungskursen und Grundkursen ist bis spätestens zum Ende des ersten Halbjahres der Einführungsphase möglich.</i> Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der Möglichkeiten der Schule in einem anderen Profil oder Leistungskurs ihren Unterricht fortsetzen. Erfordert der Profil- oder Fachwechsel einen Schulwechsel, <i>gilt Satz 1 und 2 entsprechend bezogen auf die neue Schule.</i>			
(2) Änderungen in der Belegung von Fächern und Kursen in der Qualifikationsphase bedürfen der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters.			
§ 12 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten	§ 10 Leistungsbewertung und schriftliche Arbeiten	6. Leistungsbeurteilung	
(1) Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.	(1) <i>Zur Ermittlung und Bewertung von Leistungen werden schriftliche Arbeiten, mündliche Leistungen, Hausarbeiten, Präsentationen von Projekten und je nach Fach praktische Tätigkeiten sowie weitere Leistungen aus der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen.</i>	6.1 Die Ermittlung und Bewertung von Leistungen geschieht auf der Grundlage von schriftlichen Arbeiten, mündlichen Leistungen, Hausarbeiten und je nach Fach praktischen Tätigkeiten.	Übernahme analog GyO-VO

<p>(2) In jedem Kurs außer in Sportpraxis werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren geschrieben. Im zweiten Halbjahr des zweiten Jahres der Qualifikationsphase wird mindestens eine Klausur geschrieben. In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase mit Ausnahme des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase kann eine der beiden Klausuren durch eine vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden. Die Klausuren sollen sich nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer von Beginn der Einführungsphase bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen in der schriftlichen Abiturprüfung orientieren. Schülerinnen und Schüler</p>	<p>(2) In jedem Kurs werden je Halbjahr zwei Klausuren, im dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine Klausur geschrieben, wobei im ersten Jahr der Qualifikationsphase eine der beiden Klausuren durch andere Formen schriftlicher Leistungsnachweise ersetzt werden kann. Die Klausuren sollen sich nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen in der schriftlichen Abiturprüfung orientieren. Im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase wird in Kursfolgen von Prüfungsfächern eine Klausur in Abiturdauer geschrieben.</p>	<p>6.2 In jedem Kurs außer in Sportpraxis werden je Halbjahr mindestens zwei Klausuren, im vierten Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben, wobei eine der beiden Klausuren durch andere Formen schriftlicher Leistungsnachweise ersetzt werden kann. Die Klausuren sollen sich nach Inhalt, Schwierigkeitsgrad und Dauer in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen in der schriftlichen Abiturprüfung orientieren. Im vierten Halbjahr der Qualifikationsphase wird in Kursfolgen von Prüfungsfächern eine Klausur in Abiturdauer geschrieben. Die Schule soll diesen Rahmen durch schuleigene Regelungen für schriftliche Arbeiten ausfüllen.</p>	
<p>(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird in zweistündigen Kursen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase pro Halbjahr mindestens eine Klausur geschrieben, wobei eine Klausur im ersten Halbjahr durch vergleichbare Leistung wie Referat oder Präsentation ersetzt werden kann.</p>			<p>Entfällt für AGy</p>
<p>(4) In den Kursen des ersten bis dritten Prüfungsfaches wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur in Abiturdauer geschrieben. Im dritten Prüfungsfach findet diese Klausur nach der Meldung zum Abitur im jeweils von den Schülerinnen und Schülern gewählten Prüfungsfach statt.</p>			<p>s. Abs. 2</p>
<p>(5) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabs und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Punktzahlen ausgewiesen:</p>	<p>(3) Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabes.</p>	<p>6.3 Die Bewertung der erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage des in der Zeugnisordnung festgelegten Bewertungsmaßstabes und wird entsprechend der folgenden Tabelle in Noten oder Punktzahlen ausgewiesen:</p>	<p>Tabelle ist in Zeugnisordnung enthalten</p>

	(4) Zeugnisse enthalten nur Punktzahlen. Die in einem fachübergreifenden Kurs erbrachten Leistungen werden entweder für die beteiligten Fächer getrennt oder mit einer Gesamtnote bewertet, die entsprechend ihrem quantitativen und qualitativen Anteil für jedes der beteiligten Fächer oder nur für ein Fach gilt.	Zeugnisse enthalten nur Punktzahlen. 6.4 Die in einem fachübergreifenden Kurs erbrachten Leistungen werden entweder für die beteiligten Fächer getrennt oder mit einer Gesamtnote bewertet, die entsprechend ihrem quantitativen und qualitativen Anteil für jedes der beteiligten Fächer oder nur für ein Fach gilt. 6.5 Ein mit null Punkten oder "nicht beurteilbar" bewerteter Kurs der Qualifikationsphase gilt als nicht belegt. Ist der betreffende Kurs zur Erfüllung von Belegbedingungen nach Nr. 5.2 erforderlich, muss im betreffenden Fach ein zusätzlicher Kurs belegt werden.	Nach § 9 (5) Agy-VO
§ 13 Regelungen für das Fach Sport			Entfällt für EWS
§ 14 Regelungen für das Praktikum			Entfällt für EWS
§ 15 Belegungsauflagen für den bilingualen Bildungsgang			Entfällt für EWS
		7. Die besondere Lernleistung	Bestandteil der APV 01.12.05
		7.1 Die besondere Lernleistung ist eine Arbeit, in der die oder der Studierende eine Aufgabenstellung selbständig bearbeitet und reflektiert.	
		8. Prüfungsfächer in der Abiturprüfung	Bestandteil der APV 01.12.05
		8.1 Die oder der Studierende wird in vier Fächern geprüft: In den beiden Leistungsfächern und in einem Grundfach schriftlich und in einem weiteren Grundfach mündlich. In den schriftlich geprüften Fächern können zusätzlich mündliche Prüfungen stattfinden.	

		<p>8.2 Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt: 8.2.1 Jedes Aufgabenfeld muss durch ein Prüfungsfach vertreten sein. 8.2.2 Im Aufgabenfeld I muss Deutsch oder eine Fremdsprache Prüfungsfach sein.</p>	
		<p>8.2.3 Eines der Prüfungsfächer muss Deutsch oder eine fortgesetzte Fremdsprache oder Mathematik sein.</p>	
		<p>8.2.4 Ist Deutsch einziges Leistungsfach aus der Gruppe Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, muss sich unter den Prüfungsfächern eine Fremdsprache oder Mathematik befinden.</p>	
		<p>8.2.6 Sport kann nicht Prüfungsfach sein.</p>	
		<p>8.2.5 Prüfungsfach kann nur ein in der Qualifikationsphase durchgehend belegtes Fach sein.</p>	
		<p>9. Gesamtqualifikation, Zulassung zur Abiturprüfung</p>	<p>Bestandteil der APV 01.12.05</p>
		<p>9.1 Die Punktzahlen aus 11 Grundkursen und acht Leistungskursen der Qualifikationsphase sowie die Ergebnisse der Abiturprüfung werden in einer Gesamtqualifikation zusammengefasst und drei Blöcken zugeordnet. 9.1.1 In Block I werden neun Grundkurse eingebracht, darunter a) sofern es sich nicht um Leistungsfächer handelt, die Kurse des</p>	

		<p>dritten und, falls es sich nicht um Prüfungsfächer handelt, auch die Kurse des vierten Halbjahres der Qualifikationsphase in den Fächern Deutsch, fortgesetzte Fremdsprache und Mathematik</p> <p>b) je zwei Kurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase im dritten und vierten Prüfungsfach.</p> <p>Aus vier der in der Hauptphase durchgehend belegten Grundfächer muss jeweils mindestens ein Kurs aus dem dritten oder vierten Halbjahr der Qualifikationsphase eingebracht werden. Sechs der neun Grundkurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein.</p> <p>Die in den neun Grundkursen erreichten Punktzahlen werden mit zwei multipliziert.</p> <p>In Block I müssen insgesamt mindestens 90 Punkte erreicht worden sein.</p>	
		<p>9.1.2 In Block II werden eingebracht: Die sechs Leistungskurse aus dem ersten bis dritten Halbjahr der Qualifikationsphase. Vier dieser sechs Leistungskurse müssen jeweils mit mindestens fünf Punkten abgeschlossen sein. Die in den sechs Leistungskursen erreichten Punktzahlen werden mit drei multipliziert.</p> <p>In Block II müssen insgesamt mindestens 90 Punkte erreicht worden sein.</p>	
		<p>9.1.3 In Block III werden eingebracht:</p> <p>a) Die vier Prüfungsfachkurse des letzten Halbjahres der Qualifikati-</p>	

		<p>onsphase in einfacher Wertung. b) Die in den vier Prüfungsfächern in der Abiturprüfung erreichten Punktzahlen in vierfacher Wertung, wenn keine besondere Lernleistung eingebracht wird, bzw. in dreifacher Wertung, wenn eine besondere Lernleistung eingebracht wird. Zusätzlich wird dann die besondere Lernleistung in vierfacher Wertung eingebracht. Wird in einem Prüfungsfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, werden die in den Prüfungen erreichten Punktzahlen im Verhältnis 2:1 gewichtet.</p>	
			<p>9.2, 9.2.1, 9.2.4, 9.2.5, 9.2.6 sind Bestandteil der APV 01.12.05. Übernahme in diese VO wegen Streichung des § 7 APV 15.03.01 + Nichtaufnahme in APV 01.12.05: 9.2.2 in § 9 (5) und 9.2.3 in § 11</p>
Abschnitt 3	Abschnitt 3		
Weitere Bestimmungen	Weitere Bestimmungen		
§ 16 Wiederholen	§ 11 Wiederholen		
<p>Bei einer Wiederholung von Halbjahren werden die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht angerechnet. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann <i>die Schulleiterin oder der Schulleiter</i> Ausnahmen zulassen.</p>	<p>Sind Teile des Abendgymnasiums wiederholt worden, können die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht eingebracht werden. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann <i>die Schulleiterin oder der Schulleiter</i> Ausnahmen zulassen.</p>	<p>9.2.3 Sind Teile des Abendgymnasiums wiederholt worden, können die im ersten Durchgang belegten Kurse nicht eingebracht werden. Bei Kursen des ersten Durchgangs, die aus organisatorischen Gründen nicht wiederholt werden können, kann die Schule Ausnahmen zulassen</p>	<p>Aufnahme hier nötig, weil der alte § 7 APV 15.03.01 gestrichen ist + Nichtaufnahme in APV 01.12.05</p>

<p>§ 17 Aufhebung bisheriger Vorschriften / Übergangsbestimmungen</p>	<p>§ 12 Aufhebung bisheriger Vorschriften; Übergangsbestimmungen</p>		
<p>(1) Die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 1. November 2004 (Erlass Nummer 03/2005 vom 16 März 2005) werden aufgehoben, sofern in Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><i>(1) Die bisherigen Regelungen für das Abendgymnasium im Lande Bremen vom 1. August 1998 werden aufgehoben.</i></p>		
<p>(2) Für Studierende, die vor dem 1. August 2004 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gelten die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 5. Mai 1998 in der Fassung vom 1. November 2002 (Verfügung Nummer 71/2002 vom 16. Oktober 2002) weiter.</p>	<p><i>(2) Auf Studierende, die vor dem 1. August 2005 in die Anfangsphase des Abendgymnasiums eingetreten sind, sind die bisherigen Regelungen für das Abendgymnasium im Lande Bremen vom 1. August 1998 weiter anzuwenden.</i></p>		
<p>(3) Für Studierende, die zum 1. August 2004 in die Gymnasiale Oberstufe eingetreten sind, gelten die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 5. Mai 1998 in der Fassung vom 1. November 2004 (Erlass Nummer 03/2005 vom 16. März 2005) weiter.</p>			
<p>(4) Für Studierende, für die die Richtlinien über die Gymnasiale Oberstufe im Lande Bremen vom 1. August 2004 galten und die nach dem 1. August 2005 in eine Jahrgangsstufe des Schülerjahrgangs eintreten, für den diese Verordnung gilt, sind Ausnahmeregelungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter möglich.</p>	<p>(3) Für Studierende, die nach dem 1. August 2005 in eine Jahrgangsstufe des Schülerjahrgangs eintreten, für den diese Verordnung gilt, sind Ausnahmeregelungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter möglich.</p>		
<p>(5) Die Regelung von § 7 Abs. 2 gilt nicht für Profile, die bereits vor Beginn des Schuljahres 2004/05 eingerichtet wurden. Diese Regelung erlischt für den Schülerjahrgang, der im Rahmen des verkürzten Bildungsganges (Gy 8) am 1. August 2009 in die Einführungsphase der Gymnasialen Oberstufe eintreten wird.</p>			<p>Entfällt für AGy</p>

Artikel 3			
In-Kraft-Treten	§ 13 Außer-Kraft-Treten		
<i>Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.</i>		<p>10.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.</p> <p>10.2 Gleichzeitig treten die Richtlinien für das Abendgymnasium im Lande Bremen vom 01.09.1992 außer Kraft.</p> <p>10.3 Für Jahrgänge, die spätestens zum 01.08.1998 in die Qualifikationsphase eintreten, gilt Nummer 8.2.2 nicht.</p>	
Artikel 1, § 18 Außer-Kraft-Treten			
<i>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.</i>	<i>Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2010 außer Kraft.</i>		
Anlage der Fächer			Entfällt wegen Aufnahme in § 6 bis 9 dieser VO

Artikel 4**Änderung der Versetzungsordnung**

Die Versetzungsordnung vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 254, 321; 2001 S. 204—223-a-7), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. August 2005 (Brem.GBl. S. 332) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Alte Ordnung Vom 14. Juli 1997 (Brem.GBl. S. 254, 321 – 223-a-7)	Entwurf neue Fassung	Bemerkungen
§ 14 (2) Am Abendgymnasium wird am Ende der Anfangsphase und am Ende der Einführungsphase, am Kolleg am Ende der Einführungsphase über die Versetzung entschieden.	§ 14 Abs. 2 wird aufgehoben.	
§ 16 Satz 2 An Bildungsgängen mit halbjähriger Einschulung wird zu jedem Schulhalbjahr über die Versetzung entschieden.	§ 16 Satz 2 erhält folgende Fassung: <i>„In allen Bildungsgängen der Schulen für Erwachsene wird am Ende eines jeden Halbjahres über die Fortsetzung, Wiederholung oder die Beendigung des Bildungsganges nach Maßgabe der jeweiligen Bildungs-gangverordnung entschieden.</i>	Gilt auch für H + R Für Wiederholer wurde Absatz 5 dem § 2 in der EWS-V hinzugefügt

Artikel 5**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung für die öffentliche Erwachsenenschule Bremen und die Abendschule Bremerhaven vom 16. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 213) und die Verordnung über die Aufnahme von Schülern in die Abendschulen vom 10. Juli 1990 (Brem.GBl. S. 254 –223-b-12) außer Kraft, sofern in Artikel 1 § 7 nicht etwas anderes bestimmt ist.

Bremen,

Der Senator für Bildung und Wissenschaft